

A N L A G E VwRehaG

Angaben zum Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Vorbemerkung :

Das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) regelt die Aufhebung bzw. Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme von DDR-Behörden. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist dann möglich, wenn die Maßnahme

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist,
 - zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögen oder in das berufliche Fortkommen geführt hat
- und
- die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch schwer und unzumutbar fortwirken.

Die hoheitliche Maßnahme muß in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 geschehen sein.

Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, also nach der eigentlichen Rehabilitierung, kann der Betroffene Anspruch auf Leistungen, und zwar je nach Eingriffsobjekt nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Vermögensgesetz oder (bei Gesundheitsstörungen) nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Antrag bei den entsprechenden Ämtern geltend machen.

Wenn die hoheitliche Maßnahme zu keinem Eingriff in die obengenannten Rechtsgüter führt, aber eine schwere Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich gegeben ist, so kann die Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt werden. Folgeansprüche kommen insoweit nicht in Betracht.

Angaben zum Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

1. **Sind Sie durch einen unrechtmäßigen Eingriff von Staatsorganen, Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone /DDR in folgenden Rechtsgütern erheblich beeinträchtigt worden**

Gesundheit/Leben

Vermögen

Beruf

oder ist es zu einer

schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich gekommen?

2. **Welches Staatsorgan, welche Partei oder gesellschaftliche Organisation hat die Maßnahme seinerzeit erlassen/angeordnet?**

.....

.....

.....

3. **In welcher Form erging diese Maßnahme? (Schriftlich, mündlich oder auf welche andere Weise?) (Bitte Bescheide, Schreiben etc. beifügen.)**

.....

.....

.....

4. **Zählen Sie zu den Zwangsausgesiedelten?**

Ja, ich wurde zwangsausgesiedelt.

Nein (weiter mit Nr. 9)

5. Wenn ja, von welchem Ort wurden Sie wohin zwangsweise umgesiedelt?

von nach

von nach

von nach

(Bitte Nachweise über die Zwangsausiedlung beifügen.)

6. Wann erfolgte die Umsiedlung? am:

7. Konnten Sie später wieder an Ihren Heimatort zurückkehren?

Ja Nein

wenn ja, wann:

8. Schildern Sie bitte, welche Nachteile Sie durch die Zwangsausiedlung erlitten haben und wie sich diese Nachteile für Sie noch heute auswirken:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(weiter mit Nr. 14)

15. Wurde Ihnen die enteignete Immobilie zurückgegeben?

- Ja Nein

Wenn ja, wann:

16. Welche Folgeansprüche möchten Sie geltend machen?

- Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz für eine infolge des oben

dargestellten Sachverhalts erlittene gesundheitliche Schädigung

- Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für eine infolge der

dargestellten Maßnahme erlittene berufliche Benachteiligung

(Bitte Anlage(n) BerRehaG ausfüllen!)

- Ansprüche nach dem Vermögensgesetz auf Rückübertragung/Rückgabe oder

auf Entschädigung von entzogenen Vermögenswerten; hierfür benötige ich eine

Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei den

Vermögensämtern (zwecks Auslösung der Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3

Vermögensgesetz)

17. Haben Sie wegen der rechtswidrigen Maßnahme, die Gegenstand dieses Antrages ist, bereits früher einen Antrag gestellt?

(Bitte Antragsdurchschriften, Bescheid(e), Beleg(e) beifügen.)

- Ja, ein Verfahren zur Behebung des Nachteils ist bereits beantragt.

Antrag vom bei

.....

(bitte Behörde angeben)

Aktenzeichen:

- Benachteiligung konnte in diesem Verfahren bereits völlig/ annähernd ausgeglichen werden

- Ein Anspruch wurde abgelehnt durch Entscheidung des/der

.....

vom

- Nein, es wurde bisher kein Verfahren eingeleitet.

18. Haben Sie wegen der Auswirkungen der rechtswidrigen Maßnahme, die Gegenstand dieses Antrags ist, bereits Ausgleichsleistungen erhalten?

Nein

Ja aufgrund
in Höhe von

(In diesem Zusammenhang sind auch Entschädigungsleistungen von Dienststellen der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone /DDR und im Falle einer Zwangsaussiedlung etwaige Ersatzgrundstücke anzugeben. Bitte Nachweise beifügen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Datenschutzerklärung

Im Rahmen Ihres Antrags auf Rehabilitierung werden im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Ihre Stammdaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (ab dem 18. Lebensjahr)), das zu Ihrem Fall gehörende Aktenzeichen und eine Information zum Vorliegen von Ausschließungsgründe in einer Datenbank elektronisch gespeichert. Die Datenbank wird zur Registratur der Antragsvorgänge, zur Erstellung der Statistik, zur Erstellung von Schreiben und zum Abgleich des Vorliegens von Ausschließungsgründen innerhalb der verschiedenen Rehabilitierungsverfahren geführt

Die Daten haben Sie uns entweder selbst mitgeteilt oder wir haben sie von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR übermittelt bekommen.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung sind:

- § 25a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- § 19 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG),
- § 11 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- § 21 I Nr. 1, Nr. 7d Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Sie uns die Einwilligung dazu geben, auf der Grundlage Ihrer Stammdaten, Nachweise bei anderen Institutionen, die Unterlagen zu Ihrer Person aus der Zeit der ehemaligen DDR besitzen, zu ermitteln. Diese Einwilligung ist dann die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Stammdaten an eine solche Stelle.

Eine weitere Übermittlung oder Offenlegung der Daten erfolgt nicht.

Einblick in die Datenbank haben nur die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rehabilitierungsbehörde. Nur im Falle eines gerichtlichen Verfahrens erhalten auch die für die Prozessführung zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LAGeSo Zugriff auf die Datenbank.

Die Datensätze in der Datenbank können aufgrund der Möglichkeit eines wiederholten Antrags auch z.B. durch Erben nach Wegfall der gesetzlichen Antragsfrist nicht gelöscht werden. Es werden behördliche Dokumentationspflichten bis zum Jahr 2080 – gemessen an der Lebenszeit potenzieller Antragsteller – prognostiziert.

Ihre Daten sind jedoch durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Landes Berlin und des LAGeSo umfassend geschützt.

Sollten Sie ein Anliegen zum Datenschutz haben, können Sie sich als Verantwortlichen an den Leiter des Referats II B im LAGeSo (Telefonnummer: 030 – 90229/3416 Mailadresse: SED.UnBerG@lageso.Berlin.de, Dienstgebäude: Turmstraße 21 – Haus A, 10559 Berlin) oder an die Datenschutzbeauftragte (LAGeSo - ZSL DSB, Tel.: 030-90229-1209, Mail: datenschutz@lageso.berlin.de) wenden.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf Ihre datenschutzrechtlichen Rechte hinweisen. Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Recht jederzeit die Behörde der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.“